

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis:  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 83.

Dienstag, 10. April 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Zeitungsboten ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Remittamenten werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Vorgängerblattes bis zum Mittag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

In teilweiser Abänderung der Bekanntmachung der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft vom 3. Dezember 1902, Vorschriften über die Sonn- und Festtagruhe im Handelsgewerbe betreffend, abgedruckt in Nr. 236 des Riesaer Amtsblattes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain zufolge Verordnung vom 26. Februar dieses Jahres beschlossen hat, den Handel u. s. w. mit Blumen an den ersten Feiertagen des Weihnachts- und des Osterfestes gemäß § 105 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe vom 3. April 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 117), fernerhin für die Zeit von **vormittags 11 bis nachmittags 4 Uhr** zuzulassen.

Großenhain, am 9. April 1906.  
986 E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Unter Bezugnahme auf das Königlich Sächsische Gesetz vom 1. Dezember 1864 sowie das Königlich Sächsische Gesetz vom 22. Juli 1876 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 22. März 1888 wird mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen unnachlässiglich zur Bestrafung gebracht werden, darauf hingewiesen, daß das Fangen und Schießen von Lerchen, Drosseln und allen kleineren Feld-, Wald- und Singvögeln, sowie das Zerklüpfen und Ausheben ihrer Nester und Ausnehmen der Eier und Jungen für jedermann verboten ist (§ 1 des genannten Gesetzes vom 22. Juli 1876), weiter, daß nicht nur das Fangen und Schießen der jagdbaren Vögel, sondern auch das Zerklüpfen ihrer Nester und Ausnehmen der Eier und Jungen nur dem Jagdberechtigten, jedoch auch nur außerhalb der gesetzlichen Schon- und Hegezeiten, und daß das zu jeder Zeit gestattete Einsammeln von Rebhühnern und Wägen- und Gern ebenfalls nur dem Jagdberechtigten gestattet ist.

Großenhain, am 7. April 1906.  
990 E. Königl. Amtshauptmannschaft.

## Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche für Strehla Blatt 142, 251, 253, 288, 292, 295, 297, 298 und 533 auf den Namen **Franz Bruno Wolff** in Strehla eingetragenen Grundstücke sollen am **28. Mai 1906, vormittags 9 Uhr** an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Grundstücke sind nach dem Flurbuche 1 Hektar 53,3 Ar groß und auf 45 600 Mk. — Pfg. einsch. Inventar geschätzt. Sie bestehen aus: einem Hausgrundstück, Grundkataster-Nr. 143, einem Wohngebäude, einem Nebengebäude mit gewölbtem Stall, einem Pferde stallgebäude, vier Wagen schuppen, vier Kohlenlagergebäuden, Grundkataster-Nr. 247, einem Kohlen schuppengebäude, Grundkataster-Nr. 247 B, einem Scheunengebäude, Grundkataster-Nr. 247 C, fünf Flurstücken, die sogenannte „Hopselabel“, und einem Feldgrundstück.

Zu den Grundstücken gehört verschiedenes Inventar für den Restaurationsbetrieb, für die Kohlenlagergebäude und Scheune. Grundversicherung: 24 450 Mk. —

Die Einsicht der Mittelungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 1. März 1906 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 9. April 1906.  
Königliches Amtsgericht.

Bei unterzeichnetem Gemeindevorstand ist eingegangen: **Gesetz und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen**, 3. Stück vom Jahre 1906 enthaltend:

1. Verordn., die Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst betr.
2. Verordn., den Handel mit Eisten betr. und **Reichsgesetzblatt**, Nr. 12 bis 18 vom Jahre 1906 enthaltend:
1. Verordn., betr. die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, sowie in bezug auf alle Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden.
2. Bekanntm., betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1906 in Mailand und in Berlin-Schöneberg stattfindenden Ausstellungen.
3. Kaiserliche Bergverordnung für die afrikanischen und Südpazifikgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika.
4. Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
5. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten.
6. Bekanntm., betr. Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
7. Bekanntm., betr. die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polzeibeamten.
8. Bekanntm., betr. eine neue Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste.
9. Bekanntm., betr. Aenderung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrtschiffen.
10. Ges., betr. die Ueberleitung von Hypotheken des früheren Reiches.
11. Allerhöchster Erbes, betr. Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete.
12. Bekanntm., betr. die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.
13. Bekanntm., betr. die Ergänzung der Nr. XXXII<sup>a</sup> der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
14. Bekanntm., betr. Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Diese Eingänge liegen 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht im Gemeindeamt aus.  
Gröba, am 9. April 1906.  
Der Gemeindevorstand.

## Freibank Seerhausen.

**Mittwoch**, den 11. April, von nachmittags 5 Uhr an gelangt frisches junges **Hindfleisch**, Pfund 50 Pfg., zum Verkauf.  
Der Gemeindevorstand.

## Derliche und Sächsisches.

Riesa, 10. April 1906.

— Gestern und heute traten die neuen MV-Schüler den ersten Gang zur Schule an. Mit der Hand des Vaters oder der Mutter trippelten sie nach dem großen Hause mit den vielen Fenstern, das ihnen schon lange als Schulgebäude bekannt ist. Welche Empfindungen mögen da in den kindlichen Gemütern nach geworden sein! Halb schüchtern, halb freudige Erwartung, ein Wechsel der Gefühle, welche die kleinen Herzen schier zu sprengen drohen. Ja, es ist ein wichtiger, ernsther Schritt, den sie mit dem ersten Schultage tun, die bisher sorgsam behüteten Lieblinge. Der erste Schritt hinaus ins Leben, das sie bis zu dieser Stunde nur von der heiteren, sorglosen Seite kennen gelernt hatten. Nun beginnt der Ernst des Daseins, denn die Schule verlangt von ihnen so manches, an das sie sich erst mühsam gewöhnen müssen, sie verlangt vor allem, daß an die Stelle früher Ungebundenheit Pflicht und Ordnung, an die Stelle des kindlichen Spiels ernste Arbeit treten. Am ersten Tage ist davon freilich noch nichts zu merken, da erscheint der Unterrichts fast ein angenehmer Zeitvertreib zu sein. Der Herr Lehrer weiß so freundlich mit jedem zu plaudern, daß selbst die Schüchternsten Vertrauen zu ihm fassen. Möge allen, die freudig und voll Zuversicht den ersten Schultag antreten, ihr Vertrauen gelohnt werden, möge die Schulzeit ihnen eine Zeit des Segens für Körper und Geist sein, daß sie bereit sind, wenn sie hinaustrreten zum Kampfe ums tägliche Brot, wohl gerüstet dastehen!

— Der Geschäftsbericht der Sächsisch-Böhmischen Dampf-Schiffahrts-Gesellschaft zu Dresden hebt hervor, daß, während im Jahr 1904 das Unternehmen durch elementare geradezu trostlose Kleinwassertverhältnisse der Elbe, wie sie seit Menschengedenken nicht zu verzeichnen gewesen sind, auf das Schwerste betroffen und geschädigt wurde, auch das Betriebsjahr 1905 enttäuscht habe; im Sommer und Herbst traten häufige Niederschläge ein, welche den Reise- und Ausflugsverkehr zu Wasser ungünstig beeinflussten. Insbesondere aber wurden von Mitte Juli ab bis in den Oktober hinein gerade die Sonntage von ungünstigstem Wetter betroffen, so daß die bei schönem Wetter an Sonntagen regelmäßig starke Benützung der Dampfer außerordentlich zu wünschen übrig ließ. Unter dem Einfluß dieser Verhältnisse ist die Gesellschaft nicht in der Lage, ein einigermaßen günstiges Jahresergebnis verzeichnen zu können, wobei der durch elementare Ereignisse herbeigeführte große Betriebsverlust von 300 000 Mark im vorhergehenden Jahre teilweise eine ungünstige Nachwirkung mit ausgeübt hat. Bei einer Gesamtverfrachtung von 31 936 913 kg der verschiedensten Stückgüter wurden 199 012,94 Mark Einnahme erzielt, während sich die Einnahme im Personenverkehr auf 859 710,41 Mark, im Schleppegeschäft auf 7004,98 Mark beläuft, der Ertrag auf das Konto der Schleppfähre 1648,81 Mark, auf demjenigen der Dampfzähre zwischen Loschwitz und Blasewitz 1576,13 Mark und auf dem der Pulsometeranlage 556 Mark aufweist, so daß sich die Betriebseinnahmen insgesamt auf 1 069 509,27 Mark belaufen. Die Zahl der 1905 zurückgelegten Kilometer beträgt 667 645 bei einer Stundenleistung von 66 039,20. An sämtlichen Dampfern sind deutlich die Spuren des niedrigen Wassers 1904 in mannigfaltigen Erscheinungen zu erkennen und erfordern gründliches Wiederinstandsetzen. In Einverständnis mit dem

Aussichtsrat schlägt der Vorstand der auf den 12. Mai einzuberufenden Generalversammlung nach Abschreibungen in Höhe von 75 312,71 Mark die Verteilung einer Dividende von 1 Prozent auf das eingezahlte Aktienkapital von 1 500 000 Mark vor und den Rest von 37,30 Mark auf neue Rechnung vorzutragen.

— Das in allen Kreisen von Stadt und Land bekannte Kaiser-Panorama bringt diese Woche die hochinteressante Serie: Neapel und Capri zur Ausstellung. Wenn schon die Beschäftigung dieser mit allen Reizen der Natur ausgestatteten herrlichen Gegenden ein Genuß für den Beschauer ist, so werden die Aufnahmen durch den jetzt wieder eingetretenen Ausbruch des Vesuv, von welchem letzterem man herrliche Aufnahmen erblickt, doppelt interessant und lehrreich, und können wir einen zahlreichen Besuch dieser Serie nur empfehlen; am Charfreitag ist das Panorama geschlossen.

— Von dem hiesigen Verbands der Arbeitgeber des Baugewerbes gingen uns folgende Mitteilungen zu: „Die Verbandsmitglieder zahlten bisher folgende Mindest-Stundenlöhne: Maurer und Zimmerer 36 Pfg., Arbeiter 31 Pfg. In den umliegenden Bezirken werden jetzt folgende Lohnsätze gewährt:

	Maurer und Zimmerer	Arbeiter
Strehla	28 Pfg.	24 Pfg.
Oschay (Höchstlohn seit 1. 4. cr.)	33	23—28
Lommahsch	30—33	25—28
Döbeln (Höchstlohn)	33	25—28
Großenhain	30—32	26—27

Die Riesaer Sätze übersteigen demnach diejenigen der genannten Orte bereits um 3 Pfg. Bauaufträge sind nur in verschwindend geringem Umfange vorhanden; eine